

Gemäß § 2a Absatz 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 07.03.2018, erlässt der Oberbürgermeister der Stadt Duisburg folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

Das gemäß § 2a Absatz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 07.03.2018, geltende Alkoholkonsumverbot wird hiermit für folgende besonderen Anlässe aufgehoben:

#### 1. Besondere Anlässe

Zu folgenden Anlässen wird eine Ausnahme vom Verbot gemäß § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg, in dem unter Ziffer 2 genannten Bereich, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren oder in erkennbarer Konsumabsicht mit sich zu führen, zugelassen:

	Veranstaltungs- beginn:	Veranstaltungs- ende:
- 29. Kunsthandwerker-Festival, Innenstadt,	05.04.2018, 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr 06.04.2018, 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr 07.04.2018, 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr 08.04.2018, 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr	
- Street Food & Music Festival, Königstraße,	13.04.2018, 16.00 Uhr bis 23.30 Uhr 14.04.2018, 13.00 Uhr bis 23.30 Uhr 15.04.2018, 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr	
- Abendmarkt Königstraße, jeweils donnerstags vom 03.05.2018 bis 27.09.2018		16.00 Uhr bis 21.00 Uhr
- Duisburger Spargelfest, Königstraße,	19.05.2018, 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr	
- Zeitreise Duisburg, Königstraße,	25.05.2018, 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr 26.05.2018, 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr 27.05.2018, 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr	

- 
- Matjesfest Duisburg, Königstraße, 31.05.2018, 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr  
01.06.2018, 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr  
02.06.2018, 10.00 Uhr bis 21.00 Uhr  
03.06.2018, 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  
  - Jazz auf´m Platz, König-Heinrich-Platz, 07.06.2018, 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
05.07.2018, 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
02.08.2018, 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr  
06.09.2018, 18.00 Uhr bis 22.00 Uhr
  
  - Duisburger Stadtfest, Innenstadt, 19.07.2018, 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr  
20.07.2018, 11.00 Uhr bis 24.00 Uhr  
21.07.2018, 11.00 Uhr bis 01.00 Uhr  
22.07.2018, 11.00 Uhr bis 21.00 Uhr
  
  - Christopher-Street-Day,  
König-Heinrich-Platz, 28.07.2018, 12.00 Uhr bis 21.00 Uhr
  
  - Duisburger Weinfest, Königstraße, 02.08.2018, 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr  
03.08.2018, 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr  
04.08.2018, 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr  
05.08.2018, 11.00 Uhr bis 23.00 Uhr
  
  - Duisburg Karibisch, Königstraße, 16.08.2018, 16.00 Uhr bis 22.30 Uhr  
17.08.2018, 16.00 Uhr bis 23.30 Uhr  
18.08.2018, 13.00 Uhr bis 23.30 Uhr  
19.08.2018, 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr
  
  - Targobank,  
Königstraße/König-Heinrich-Platz,  
am 23.08.2018 17.00 Uhr bis 23.00 Uhr
  
  - Spielbank Sommerfest,  
Königstraße/Averdunkplatz,  
am 01.09.2018 15.00 Uhr bis 21.30 Uhr
  
  - Duisburg bewegt sich, Königstraße, 08.09.2018, 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  
  - Duisburg in Lack und Chrom,  
Königstraße, 29.09.2018, 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
30.09.2018, 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr
  
  - Zeitreise Duisburg, Königstraße, 05.10.2018, 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
06.10.2018, 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
07.10.2018, 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr

- 
- |   |   |
|---|---|
| - Foodtruck-Festival, Königstraße,  | 02.11.2018, 14.00 Uhr bis 22.00 Uhr<br>03.11.2018, 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr<br>04.11.2018, 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr |
| - Hoppeditzerwachen, Königstraße,   | 11.11.2018, 10.40 Uhr bis 16.00 Uhr   |
| - Duisburger Weihnachtsmarkt,<br>Innenstadt,<br>vom 22.11.2018 bis 30.12.2018 | 11.00 Uhr bis 22.00 Uhr   |
| - Silvester und Neujahr,<br>Innenstadt, 31.12.2018<br>sowie 01.01.2019,       | jeweils ganztägig   |

Die vorgenannten Ausnahmen gelten nur, sofern die Veranstaltungen tatsächlich stattfinden.

## 2. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für genehmigte Veranstaltungen innerhalb des durch die Gutenbergstraße / Köhnenstraße / Landfermannstraße / Saarstraße / Mercatorstraße / Friedrich-Wilhelm-Straße / Friedrich-Wilhelm-Platz / Steinsche Gasse / Universitätsstraße / Großer Kalkhof / Beginengasse / Tibistraße / Unterstraße / Calaisplatz / Schwanenstraße / Poststraße begrenzten Bereich außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben.

## 3. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Ausnahmen gelten während der unter Ziffer 1 bezeichneten Veranstaltungen und enden eine Stunde nach dem jeweiligen dort bezeichneten Veranstaltungsende.

## 4. Räumlicher Geltungsbereich

Die Ausnahmen vom Alkoholkonsumverbot gelten für den unter Ziffer 2 festgelegten Bereich.

## 5. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Eine gegen diese Allgemeinverfügung eingelegte Klage hat daher keine aufschiebende Wirkung.

Es besteht ein erhebliches öffentliches Interesse daran, dass während der besonderen Anlässe alkoholhaltige Getränke verkauft und konsumiert werden können. Es ist nicht vertretbar, dass bis zur Ausschöpfung aller Rechtsmittel das Alkoholkonsumverbot weiterhin gilt, da sowohl die Standbetreiber als auch die Besucherinnen und Besucher darauf vertrauen, dass im Rahmen der Veranstaltungen alkoholische Getränke verkauft und konsumiert werden können.

## **6. Rechtsgrundlagen (in der jeweils gültigen Fassung)**

zu 1 – 4:

§ 2a der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Duisburg (Sicherheits- und Ordnungsverordnung) vom 25.09.2012, zuletzt geändert am 07.03.2018.

zu 5:

§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991

## **7. Sachverhaltsdarstellung / Begründung**

Innerhalb des unter Ziffer 2 begrenzten Bereiches der Duisburger Innenstadt ist es gemäß § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung außerhalb von konzessionierten Gastronomiebetrieben verboten, alkoholische Getränke jeglicher Art zu konsumieren bzw. alkoholische Getränke jeglicher Art mit sich zu führen, wenn aufgrund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese innerhalb dieses Bereichs konsumieren zu wollen. In Einzelfällen kann die Ordnungsbehörde aufgrund besonderer Anlässe ganz oder teilweise Ausnahmen von dem Verbot zulassen.

Bei den Veranstaltungen handelt es sich um besondere Anlässe. Der Verkauf und Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist regelmäßiger Bestandteil der Veranstaltungen. Ein geltendes Alkoholkonsumverbot würde die Attraktivität der Veranstaltungen deutlich schmälern. Besucherinnen und Besucher gehen davon aus, dass im Rahmen der Veranstaltungen auch das Angebot besteht, Alkohol zu verzehren. Aus den Erfahrungen der örtlichen Ordnungsbehörde sowie der Polizei ergibt sich, dass es bei ähnlichen Anlässen im Anwendungsbereich der Ziffer 2 erheblich weniger zu den sonst beobachteten Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung kommt, wie sie der Einführung des § 2a der Sicherheits- und Ordnungsverordnung der Stadt Duisburg zugrunde gelegt wurden. Dies ist insbesondere auf die verstärkte Präsenz von Ordnungs- und Polizeikräften sowie privaten Sicherheitsdiensten bei innerstädtischen Veranstaltungen zurückzuführen. Im Übrigen haben Ausschankstellen bei öffentlichen Veranstaltungen die Fürsorgepflicht, keinen Alkohol an erkennbar betrunkene Personen auszuschenken. Außerdem stehen zu den bezeichneten Anlässen Toilettenanlagen zur Verfügung, die bestimmten Störungen der öffentlichen Ordnung vorbeugen.

Aus diesen Gründen ist zu den oben bezeichneten Anlässen ein Alkoholkonsumverbot für die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht erforderlich und wird daher im Rahmen einer Ermessensentscheidung aufgehoben.

Bei diesen Einzelfällen handelt es sich um sämtliche, in dem genannten Zeitraum durch die Stadt Duisburg festgesetzten Veranstaltungen mit Alkoholausschank. Während der Veranstaltungszeiten ist das Mitführen sowie der Verzehr alkoholischer Getränke zulässig. Die Ausnahme vom Alkoholkonsumverbot endet jeweils eine Stunde nach dem jeweiligen Veranstaltungsende, damit es den Besucherinnen und Besuchern möglich ist, ihre Getränke in Ruhe auszutrinken.

## **8. Bekanntgabe**

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) öffentlich bekannt gemacht und gilt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Duisburg als bekannt gegeben.

## **9. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage müsste schriftlich beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte – ERVVO VG/FG) oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr möglichst zwei Durchschriften beigelegt werden. Im Fall der elektronischen Einreichung nach Maßgabe der ERVVO VG/FG bedarf es keiner Abschriften.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf kann auf Antrag hin die aufschiebende Wirkung einer Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Duisburg, den 7. März 2018

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

Mettlen  
Leiter des Bürger- und Ordnungsamtes

Vorstehende Allgemeinverfügung wurde im Amtsblatt für die Stadt Duisburg Nr. 11/2018 vom 29.03.2018, S. 126-129 veröffentlicht.